

Satzung

**der Stadt Paderborn über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 373 „Detmolder Straße / Steubenstraße“**

vom 12.08.2025

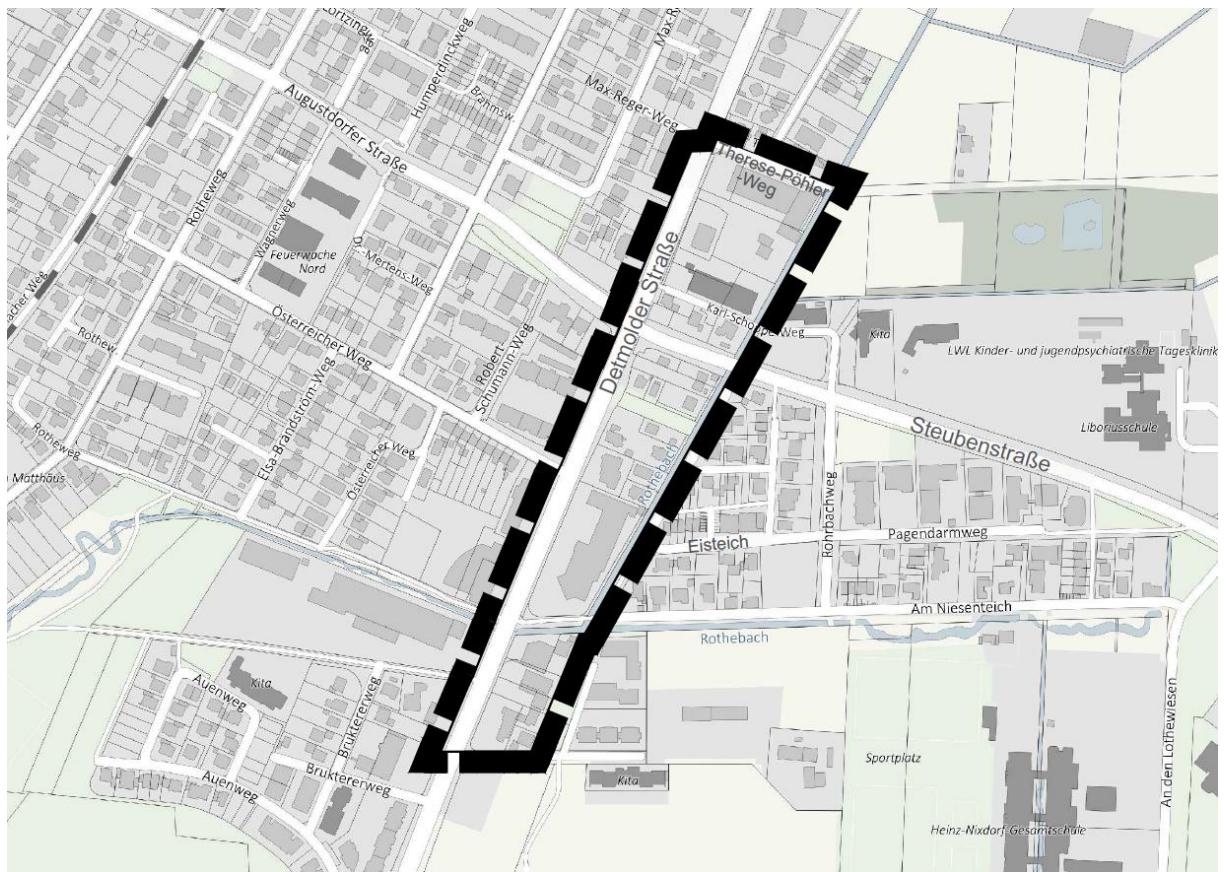
Aufgrund der § 7 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444, 446) sowie der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung vom 10.07.2025 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

1. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 373 „Detmolder Straße / Steubenstraße“ wurde am 25.09.2024 durch den Rat der Stadt Paderborn gefasst sowie am 01.10.2024 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls für den nachstehenden Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 373 „Detmolder Straße / Steubenstraße“ eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Veränderungssperre betrifft den Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 373 „Detmolder Straße / Steubenstraße“. Dieser umfasst ein Gebiet zwischen der Detmolder Straße, dem Therese-Pöhler-Weg, dem Rothebach und dem von West nach Ost verlaufenden Abschnitt der Detmolder Straße zwischen Westfalen Tankstelle und der Drei Hasen Autohof GmbH (Flur 20, Gemarkung Paderborn). Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem nachstehenden Abgrenzungsplan.



Abgrenzungsplan Veränderungssperre betreffend Bebauungsplan Nr. 373

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Paderborn	17	633 tlw.
Paderborn	18	26, 29, 43, 44, 72, 73, 74, 75, 76, 77
Paderborn	20	226 tlw., 255, 330, 376, 377, 447, 469, 470, 471, 586, 816, 817, 850, 851, 852, 853, 855, 870, 890, 891, 892, 899, 900, 901, 913, 914, 1093, 1289, 1313, 1312, 1370, 1371, 1517, 1518, 1519, 1520, 1521, 1523, 1526, 1566, 1568, 1572, 1577, 1578, 1600, 1601, 1602, 1603 tlw., 1606, 1607, 1610 tlw.

2. Diese Satzung liegt während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Am Hoppenhof 33, 33104 Paderborn, Gebäude A, Zimmer A 0.29, A 0.30 und A 0.31, zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 **Ausnahmen**

1. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde.
2. Von der Veränderungssperre werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB nicht berührt:
 - Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
 - Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
 - Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 373 „Detmolder Straße / Steubenstraße“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer bleibt unberührt.

In Kraft ab 19.08.2025